

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
BIRKENSTR. I

3

Satzung der Stadt Penzberg zur 2ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstr. I“
vom 18.09.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Birkenstraße I“ der Stadt Penzberg vom 6.12.82 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

ERWEITERUNG DER NÖRDL. BAUGRENZEN ZUR ERRICHTUNG
EINES WINDFANGS/RADUNTERSTANDES UND WINTERGARTENS

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1165/11 Gemarkung
Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 09.07.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom
bis gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB). Nachbarunterschriften
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom 03.09.2002
bis durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.09.2002 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 18.09.2002
(Ort, Datum)


Hans Mummert

1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 18.09.2002
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 18.09.2002

Penzberg, 23.09.2002
(Ort, Datum)


Hans Mummert

1. Bürgermeister



ARCHITEKTURBÜRO GRUBERT, BAHNHOFSTR.15, 82377 PENZBERG

STADT PENZBERG
BAUAMT

KARLSTR.40
82377 PENZBERG
z.H. Herr Fuchs

THOMAS GRUBERT
DIPL.ING.FH
ARCHITEKT

SICHERHEITS- UND
GESUNDHEITSSCHUTZ
KOORDINATOR

BETREFF:

Vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan „Birkenstraße I“, Penzberg
Antragsteller: Margret und Raimund Drexel, Ahornstr.22, 82377 Penzberg

PENZBERG,
7.08.2002

TELEFON
08856-935610

FAX
08856-935615

@-MAIL
grubert@grubert-
architekten.de

BEGRÜNDUNG

Zur vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan „Birkenstraße I“ im Bereich
Flurnr.1165/11

1. Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet umfasst den Bereich der Flur-Nr. 1165/11.
Angrenzende Flurstücke sind 1165/44 bis 51, 1165/55 bis 63

☒ MIT BITTE UM

☒ WEITERE
BEARBEITUNG

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das zu ändernde Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen
Bebauungsplanes „Birkenstraße I“ in der Fassung vom 15.9.1978.

☐ KENNTNISNAHME

☐ PRÜFUNG UND
STELLUNGNAHME

3. Änderungsplanung

Verschiebung der Baugrenze um 2,5m in Richtung Nord-West. Das bestehende
Gebäude verfügt über einen sehr kleinen Eingangsbereich (Windfang). Um eine
verbesserte Erschließung des Gebäudes zu erreichen soll der Eingang in einen
vorgelagerten Windfang verlegt werden. Ein sich anschließender abschließbarer
überdachter Fahrradabstellplatz und Wintergarten ist geplant. Alle drei Bereiche
sollen in einem kompakten Gebäude, mit 2,5m Breite und einer Gesamtlänge der
best. Gebäudetiefe von 11m, untergebracht werden. Das geplante Bauwerk ist dem
großen Reihenhauskörper untergeordnet und fügt sich gut in die vorhandene
städtebauliche Situation ein. Das geplante Gebäude gliedert zudem die derzeit
große nördl. Wandfläche (Reihenendhaus).

☐ RÜCKRUF /
RÜCKSPRACHE

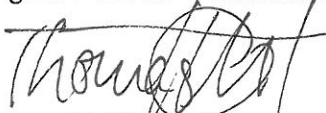
UND

☒ ZUM VERBLEIB

☐ RÜCKGABE

☐ RÜCKGABE-
BESTÄTIGUNG

☐ WEITERLEITUNG
AN



gez. Dipl.-Ing.FH Thomas Grubert Architekt
Penzberg den 3.8.2002

ANSCHRIFT

ARCHITEKTURBÜRO
GRUBERT
BAHNHOFSTR.15
82377 PENZBERG

Az: Rei-Pu

Beb_Birkenstraße

Abteilung:

Gegenstand:

Antrag auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Birkenstraße I“;
Errichtung eines Wintergartens auf der
Fl. Nr. 1165/11, Ahornstraße 22

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Ö A 7

Schriftführer:

Hr. Reis

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 09.07.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Herr und Frau Reimund und Margarethe Drex1, Ahornstraße 22, stellen einen Antrag auf die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße I“ für die Fl. Nr. 1165/11.

Der Antrag sieht vor, die Baugrenze um 2,50 m in nordwestliche Richtung zur Erstellung eines Wintergartens mit Radunterstand und Windfang zu erweitern. Hinsichtlich der einzuhaltenden Abstandsfläche bleibt zur Grundstücksgrenze noch ein Abstand von 1,50 m. Allerdings kann der anliegende öffentliche Eigentümerweg zur Hälfte mit 1,50 m hinzugerechnet werden, so dass die Abstandsfläche eingehalten wird

Seitens der Verwaltung bestehen gegen die beantragte vereinfachte Änderung keine Bedenken.

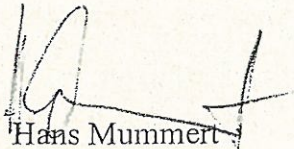
2. Vorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 2. vereinfachte Änderung für den Bebauungsplan „Birkenstraße I“ für das Grundstück Fl. Nr. 1165/11, Ahornstraße 22, an, wonach die Baugrenze in nordöstlicher Richtung um 2,50 m zur Errichtung eines Wintergartens mit Radunterstand und Windfang erweitert wird.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Reis

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Fc

Fuchs

311

B/2.43

07.08.02

E-Mail: guenther.fuchs@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Birkenstraße“ Nr. 3 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.Nr. 1165/11, Ahornstraße 22

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen um 2,5 m für die Errichtung eines Wintergartens mit Fahrradunterstand und Windfang als Anbau an das Reihenhause Ahornstraße 22, Fl.Nr. 1165/11.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Fuchs
Stadtbauamt Penzberg

Anlage:

1 Blatt mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

1 Begründung zur Bebauungsplanänderung

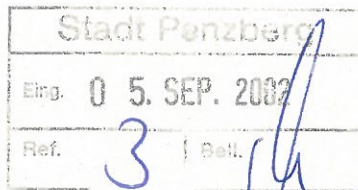
Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
-Stadtbauamt-
Karlstraße 25

82377 Penzberg



Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(0881) 681-0 Verm. (0881) 681-238	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
07.08.2002 3 Fc	610-2 Sg. 40 Nr. 35	Hr. Messerschmid	Fax: -296	215	03.09.2002

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan der Stadt Penzberg für das Gebiet "Birkenstraße";
3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstücks FlNr.
1165/1 der Gemarkung Penzberg;
Stellungnahme gemäß § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vereinfachten Änderung des og. Bebauungsplanes besteht grundsätzlich Einverständnis. Bei der Erweiterung der Baugrenze nach Norden ist darauf zu achten, daß die Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (mindestens 3,0 m bis zur Straßenmitte) eingehalten werden.

Wir empfehlen der Stadt Penzberg zu prüfen, ob nicht in gleichgelagerten Fällen (insbesondere im Bereich des südlichen Geltungsbereiches) ebenfalls die Baugrenzen erweitert werden können. Ansonsten dürfte kaum eine städtebaulichen Begründung zu finden sein, warum nur für das og. Grundstück die Baugrenze erweitert wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Messerschmid

Besuchszeiten:
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:
H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:
Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356

Az: Ra-Pu

BebPlanänderung

Abteilung:

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) Am Zibetholz Nr. 5
- b) Kapellenwiese Nr. 18
- c) Güterbahnhof Nr. 1
- d) Güterbahnhof Nr. 2
- e) Maxkron Nr. 8
- f) Birkenstr. Nr. 3

Tagesordnung
Ö A 5

Schriftführer:
Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 17.09.2002

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungs- berechtigten: 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

a) Am Zibetholz Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.05.2002 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die geringfügige Erweiterung bzw. Verschiebung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl. Nr. 749, 749/2 und 749/3 sowie die Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m und die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 22.07.2002 zugestimmt.

b) Kapellenwiese Nr. 18

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.11.2000 die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der

Neufestsetzung eines Gehweges an der Westseite des Grundstückes Fl.Nr. 1017/2 sowie der Auflassung des bisher geplanten Gehweges nördlich des Grundstückes Fl.Nr. 1017/2 angeordnet.

Das Landratsamt wurde als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2001 beteiligt. Die Bürgerbeteiligung fand durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.04. bis 03.05.2001 statt. Während der Auslegungszeit wurde vom Eigentümer des westlich des beantragten neuen Weges gelegenen Grundstückes ein Einwand gegen die beantragte Bebauungsplanänderung mit der Begründung eingereicht, dass durch die Verlegung des Weges an die Ostseite seines Grundstückes eine Beeinträchtigung für ihn vorliege, da Benutzer des Weges in seine Privatsphäre einsehen können. Um diese Beeinträchtigung zu mindern, wurde dem Einwandführer mit Schreiben vom 11.04.2001 zugestanden, dass er auf seinem Grundstück entlang des Weges ein Rankgerüst mit einer Höhe von bis zu zwei Metern errichten könne. Durch dieses Zugeständnis wurde die mögliche Beeinträchtigung des Einwandführers durch die Wegverlegung weitgehend ausgeräumt.

c) Güterbahnhof Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 mit der Neufestsetzung sowie der Änderung einer öffentlichen Grünfläche in ein Betriebsgelände zugestimmt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 02.08.2002 mit der Anregung zugestimmt, dass die Plantextfestsetzung – Zahl der Vollgeschosse – von zwingend in als Höchstmaß geändert werden soll. Dieser Hinweis ist im Änderungsplan vom Juni 2002 berücksichtigt worden.

d) Güterbahnhof Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 972/37 mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 21.08.2002 zugestimmt, jedoch auf falsche Rechtsverweise hingewiesen. Diese Hinweise wurden im Änderungsplan berücksichtigt.

e) Maxkron Nr. 8

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.04.2002 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ mit der Aufhebung der bisherigen Baulinie und der Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei Wohngebäude sowie ein Garagengebäude für das Grundstück Fl. Nr. 671, Untermakron 41 angeordnet. Den Anregungen des Landratsamtes zu dieser Bebauungsplanänderung wurde bei der neuen Planfassung weitgehend gefolgt; Bürgereinwände wurden nicht vorgetragen.

f) Birkenstraße Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 die 3. vereinfachte Änderung mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 1165/11, Ahornstraße 22 beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 03.09.2002 zugestimmt.

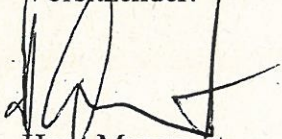
2. Vorschlag:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ mit folgenden Änderungen:
- 1.) Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m
 - 2.) geringfügige Erweiterung der östlichen und westlichen Baugrenzen für den Wohnhausbau der Fl. Nr. 749, 749/2 und 749/3 sowie die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen als Satzung.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kapellenwiese“ mit der Neufestsetzung eines Gehweges an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 1017/2 sowie der Auflassung des bisher geplanten Gehweges nördlich des Grundstückes Fl. Nr. 1017/2 und erlässt diese als Satzung.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl. Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 mit der Neufestsetzung der Baugrenzen sowie der Änderung einer öffentlichen Grünfläche in ein Betriebsgelände und erlässt diese als Satzung.
- d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl. Nr. 972/37 mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro und erlässt diese als Satzung.
- e) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ mit der Aufhebung der bisherigen Baulinie und der Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei Wohngebäude sowie ein Garagengebäude für das Grundstück Fl. Nr. 671, Untermaxkron 41, und erlässt diese als Satzung.
- f) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 1165/11, Ahornstraße 22 und erlässt diese als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:


Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:


Rathgeb



Inhaltsverzeichnis:

- Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:
 - a) Am Zibetholz Nr. 5
 - b) Güterbahnhof Nr. 1
 - c) Güterbahnhof Nr. 2
 - d) Maxkron Nr. 8
 - e) Birkenstraße Nr. 3
- Bebauungsplan „Reindl-Süd“;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

a) Am Zibetholz Nr. 5

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 05. 2002 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ beschlossen. Die Änderung beinhaltet die geringfügige Erweiterung, bzw. Verschiebung der Baugrenzen für die Grundstücke Fl.Nr. 749, 749/2 und 749/3, sowie die Erhöhung des Kniestockes von 1,60 m auf 1,80 m, und die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen zur Errichtung von Garagen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 22. 07. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) Güterbahnhof Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 6. 2002 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für die Grundstücke Fl.Nr. 972/28, 972/29, 972/47 und 972/51 mit der Neufestsetzung, sowie der Änderung einer öffentlichen Grünfläche in ein Betriebsgelände angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 02. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) Güterbahnhof Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 06. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ für das Grundstück Fl.Nr. 972/37 mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 21. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) Maxkron Nr. 8

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 04. 2002 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Maxkron“ mit der Aufhebung der bisherigen Baulinie und der Neufestsetzung von Baugrenzen für zwei Wohngebäude, sowie ein Garagengebäude für das Grundstück Fl.Nr. 671, Untermaxkron 41, angeordnet. Den Anregungen des Landratsamtes zu diesem Bebauungsplan wurde bei der neuen Planfassung weitestgehend gefolgt; Bürgereinwände wurden nicht vorgetragen, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

e) Birkenstraße Nr. 3

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 07. 2002 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 1165/11, Ahornstraße 22, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 21. 08. 2002 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 09. 2002 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Diese können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderung Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bebauungsplan „Reindl-Süd“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 24. 07. 2001 und 23. 10. 2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Reindl-Süd“ für die Grundstücke Fl. Nr. 746/5, 746/8, 747/3, 747/4 und 747/11 angeordnet. In der Zeit vom 02. 08. - 02. 09. 2002 hat die frühzeitige Bürgerbeteiligung, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden. Der Stadtrat hat die während dieses Zeitraumes vorgebrachten Bedenken und Anregungen gewürdigt und entsprechend gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan „Reindl-Süd“ in der Fassung vom 25. 09. 2002 einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock, Zi.-Nr. B 2/43, Bauverwaltung) in der Zeit vom 26. 09. 2002 - 28. 10. 2002 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

Penzberg, 16. 09. 2002

STADT PENZBERG
Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Lageplan M=1:1000



Legende zur Bebauungsplanänderung - Birkenstr. I

Grenze des räumlichen
Geltungsbereichs für die
Bebauungsplanänderung

Baugrenze

alte Baugrenze

Antragsteller (Name, Anschrift)

Raimund und Margret Drexel, Ahornstr. 22, Tel. 9896

Grundstückseigentümer: (Name, Anschrift)

Raimund und Margret Drexel, Ahornstr. 22, Tel. 9896

Planverfasser: (Name, Anschrift)

Architekturbüro Grubert, Bahnhofstr. 15, Tel. 935610

Unterschrift

[Handwritten signature]

Unterschrift

[Handwritten signature]

Unterschrift



Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

BIRKENSTR. I

Satzung der Stadt Penzberg zur 2ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstr. I“
vom 18.09.2002

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Birkenstraße I“ der Stadt Penzberg vom 6.12.82 wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

ERWEITERUNG DER NÖRDL. BAUGRENZEN ZUR ERRICHTUNG
EINES WINDFANGS/RADUNTERSTANDES UND WINTERGARTENS

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1165/11 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am 09.07.2002
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB). *Nachbarunterschriften*
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom am 03.09.2002 bis durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 17.09.2002 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 18.09.2002
(Ort, Datum)

[Handwritten signature]
Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 18.09.2002
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 18.09.2002

Penzberg, 23.09.2002
(Ort, Datum)

[Handwritten signature]
Hans Mummert
1. Bürgermeister

